

4. Aber auch die Eventualbegehren der Klägerin (betr. Ersatz des Minderwertes der Aktien, 2800 Fr., und betr. Ersatz der von ihr auf das Automobil gemachten Auslagen, 850 Fr.) erscheinen als unbegründet. Denn einerseits ist, wie bereits bemerkt, in dem Schreiben der Klägerin vom 31. August 1906 ein Verzicht auf jeglichen Schadenersatz wegen der Mangelhaftigkeit des Wagens zu erblicken, und andererseits könnte von einer Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des nunmehrigen Minderwertes der Aktien doch nur dann die Rede sein, wenn, was nicht der Fall ist, ein Verschulden der Beklagten nachgewiesen wäre. Denn daß der Minderwert der Aktien ein unmittelbar auf die Lieferung des fehlerhaften Wagens zurückzuführender Schaden im Sinne von Art. 253 OR sei, wie die Klägerin behauptet, ist nicht richtig; vielmehr liegt gerade hier ein typischer Fall bloß mittelbaren Schadens vor.

Unter diesen Umständen besteht auch keine Veranlassung, die Sache behufs Feststellung der Wertminderung der Aktien an die Vorinstanz zurückzuweisen, wie die Klägerin subeventuell beantragt hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 1. März 1907 bestätigt.

Vergl. auch Nr. 49.

V. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

45. Urteil vom 14. Juni 1907

in Sachen **Gams**, Kl. u. Ver.-Kl., gegen **Benz-Wegmann**,
Bekl. u. Ver.-Bekl.

Unzulässigkeit einer Feststellungsklage auf Anerkennung eines Patentes gegenüber einem angeblichen Nichtfinder, der im Besitze eines provisorischen Patentes ist. — Zulässigkeit der Berufung nach Art. 30 PatGes.

A. Durch Urteil vom 1. Februar 1907 hat das Bezirksgericht Bülach über das Rechtsbegehren der Klage:

Ist der Beklagte verpflichtet, das ausschließliche Urheberrecht des Klägers an der Erfindung betreffend Häckselpresse (System Gams) anzuerkennen, und ist demgemäß der Kläger allein berechtigt, seine Erfindung im In- und Ausland zum Patente anzumelden?

erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger innert Frist die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage, eventuell Rückweisung der Sache behufs Anordnung einer Oberexpertise.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers Gutheißung, der Vertreter des Beklagten Abweisung der Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger ist Maschineningenieur und Besitzer einer Maschinenfabrik. Der Beklagte ist Landwirt und befaßt sich mit Kauf und Verkauf von geschnittenem Futter (Häcksel). Im Frühjahr 1905 wurde in der Fabrik des Klägers auf Bestellung des Beklagten eine Maschine angefertigt, die dazu bestimmt war, Häcksel in Säcke zu pressen. Die Konstruktion hatte der Beklagte mit einem Werkführer des Klägers besprochen. Darüber, ob das wichtigste und wesentlichste an dieser Maschine auf Ideen des Be-

klagten oder auf solche jenes Werkführers zurückzuführen sei, herrscht unter den Parteien Streit. In der Folge fanden zwischen dem Kläger und dem Beklagten Unterhandlungen über den gemeinsamen Erwerb eines Patentes statt. Diese Unterhandlungen zerbrachen sich jedoch, und es suchten dann beide Parteien selbstständig um Erteilung eines Patentes nach. Der Beklagte meldete am 28. September 1905 folgende Patentansprüche beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum an: „1. Maschine zum Pressen von Häcksel in eine Form, gekennzeichnet durch ein zum Einsetzen in die Form und zur Aufnahme der zu pressenden Häcksel bestimmtes Rohr, einen Preßkolben zum Zusammenpressen der Häcksel, Mittel, um die Häcksel in der gepreßten Lage zu erhalten, sowie Vorrichtungen zum Verschieben des Rohres und des Preßkolbens, das Ganze derart, daß in dem in die Form einzuführenden Rohre befindliche Häcksel mittelst des Preßkolbens zusammengepreßt, das Rohr zwecks Überführung der Häcksel in die Form aus dieser herausgezogen, die Häcksel zwecks Verschließens der Form in der gepreßten Lage gehalten und der Preßkolben wieder von den Häckseln weggenommen werden kann; 2. Maschine nach Anspruch 1, bei welcher ein feststehend angeordneter Einfüllzylinder vorhanden ist, über welchen das Rohr geschoben werden kann; 3. Maschine nach Anspruch 1, bei welcher die Mittel zum Erhalten der Häcksel in der gepreßten Lage ein am Gestell befestigter Rahmen und eine Gabel sind.“

Der Kläger meldete seinerseits am 25. Oktober 1905 folgende Ansprüche an: „1. Packpresse für Futterstoffe und andere Materialien, gekennzeichnet durch zwei beidseitig offene, vertikal angeordnete, zur Aufnahme der zu pressenden Stoffe bestimmte Zylinder, von denen der eine festgelagert ist, während der andere, über den eine Packhülle aufgeschoben werden kann, die zur Aufnahme der gepreßten Stoffe bestimmt ist, über dem erstern verschoben werden kann; gekennzeichnet ferner durch einen, in dem feststehenden Zylinder geführten und in diesem und dem bewegbaren Zylinder in der Längsaxe derselben verschiebbaren Kolben, welcher letzterer an der Stirnfläche mit Nuten versehen ist, ferner durch Mechanismen, die nach Inbetriebsetzung der Maschine ein selbsttätiges Abstellen bezw. Ausrücken der Antriebsvorrichtung

„für den Preßkolben und den bewegbaren Zylinder bewirken; das ganze zum Zwecke, in die Zylinder eingefüllte Stoffe pressen und durch Verschieben des bewegbaren Zylinders über den festgelagerten den gepreßten Stoff in die über den bewegbaren Zylinder aufgeschobene Packhülle ausstoßen und so fassen zu können; ferner gekennzeichnet dadurch, daß an den feststehenden Säulen, der Tiefanlage des Preßkolbens entsprechend, ein in der Höhenrichtung verstellbarer Rahmen horizontal angeordnet ist, um an der Unterseite desselben Nadeln durch die Packhülle und die Nuten des Preßkolbens hindurchstoßen zu können und dadurch beim Hochgehen des letztern ein Herausquellen der gepreßten Stoffe aus der Packhülle zu verhindern und die Packhülle über dem gepreßten Stoff bequem verschließen zu können. 2. Packpresse für Futterstoffe nach Anspruch 1, wie in Bezug auf die Zeichnung in der Beschreibung erläutert ist.“

Für diese Patentansprüche erhielten beide Parteien je ein provisorisches Patent. Dasjenige des Beklagten wurde am 30. April, dasjenige des Klägers am 15. Mai 1906 ausgefertigt.

Inzwischen hatte der Kläger am 14. Januar 1906 Weisung eingereicht mit dem oben sub A wiedergegebenen Rechtsbegehren.

Diese Klage ist vom Bezirksgericht Bülach aus dem Grunde abgewiesen worden, weil der Beklagte und nicht der Kläger der wahre Erfinder der Häckselpresse sei.

2. Wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 17. November 1906 in Sachen Walder gegen Knecht* ausführlich dargelegt hat, findet die Bestimmung von Art. 30 des Patentgesetzes nicht nur auf die drei in den Artikeln 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 24 vorgesehenen, sondern auf alle das Erfindungsrecht betreffenden Zivilklagen Anwendung. Und wie ferner in demselben Urteil gezeigt wurde, ist dem angeführten Artikel des Bundesgesetzes im Kanton Zürich dadurch nachgelebt worden, daß die Bezirksgerichte als einzige kantonale Instanz in Patentstreitigkeiten bezeichnet worden sind. Daraus folgt für den vorliegenden Fall einmal, daß das bezirksgerichtliche Urteil mit Recht direkt an das Bundesgericht und nicht zuerst an das kantonale Obergericht weitergezogen worden ist, und sodann, daß das Bundesgericht zur An-

* Oben Nr. 20 a S. 168 ff.

handnahme der Berufung kompetent ist, trotzdem es sich nicht um eine der drei im Patentgesetz ausdrücklich vorgesehenen Zivilklagen handelt.

3. Hiemit ist freilich die weitere Frage, ob neben den im Patentgesetz ausdrücklich vorgesehenen oder stillschweigend zugelassenen Klagen auch eine Feststellungsklage wie die vorliegende zulässig sei, oder ob die Zulässigkeit derselben — wie in Sachen Walder gegen Knecht diejenige der Patentabtretungsklage (vergl. das Urteil des Bundesgerichts vom 25. Januar 1907*) — verneint werden müsse, noch nicht entschieden. Indessen ergibt sich die Unzulässigkeit einer derartigen Feststellungsklage aus folgenden Erwägungen:

Das Patentgesetz gewährt demjenigen, der sich für den wahren Urheber einer von einem andern patentierten Erfindung hält und diesen andern an der Ausbeutung seines Patentes hindern will, das Mittel der Patentnichtigkeitsklage. Solange der wahre Erfinder mit dieser Klage nicht obgestiegen hat, besitzt der Patentnehmer das alleinige Recht auf Verwertung der Erfindung. Für den wahren Erfinder hätte somit die bloße Feststellung seiner Urheberschaft keinen unmittelbar praktischen Wert; sie könnte einen Wert für ihn nur insofern haben, als dadurch der Boden für eine von ihm anzustellende Patentnichtigkeitsklage geebnet würde. Dies würde aber voraussetzen, daß die Feststellungsklage in einem Zeitpunkte angestellt werden könnte, wo die Nichtigkeitsklage noch nicht zulässig ist, was allerdings dann der Fall wäre, wenn die Anstellung der Nichtigkeitsklage an die Voraussetzung eines bestimmten Zeitablaufs seit Erteilung des Patentes geknüpft wäre oder wenn für den wahren Erfinder die Möglichkeit bestünde, durch eine Feststellungsklage schon die Erteilung des Patentes an einen Nichterfinder zu verhindern. Ersteres trifft jedoch nicht zu, indem ja sogar ein provisorisches Patent nichtig erklärt werden kann (Simon, Gewerbl. Rechtsschutz, Num. 28 zu Art. 10), und was letzteres betrifft, so ist eine solche Möglichkeit schon deshalb ausgeschlossen, weil nach Art. 16 des BG das Patentamt verpflichtet ist, ein nachgesuchtes Patent zu erteilen, sofern nur die formellen Requisite des Gesetzes erfüllt sind, also auch in Fällen,

* Oben Nr. 20 S. 163 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

wo bereits durch Urteil festgestellt wäre, daß der Gesuchsteller nicht der wahre Erfinder ist.

Es besteht somit in der Tat kein Grund, neben der vom Gesetze geregelten Patentnichtigkeitsklage noch eine Klage auf bloße Feststellung der Nichturheberschaft des Beklagten bezw. der Urheberschaft des Klägers zuzulassen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 1. Februar 1907 im Dispositiv bestätigt.

VI. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

46. Urteil vom 8. Juni 1907

in Sachen Geiger, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen Steiger,
Kl. u. Ber.-Bekl.

Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Markenrechtes als Aktilegitimation. — Wortmarke bestehend aus dem Namen eines Dritten. Sachbezeichnung? Tat- und Rechtsfragen.

A. Durch Urteil vom 19. März 1907 hat das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt in Gutheißung der Klage erkannt:

1. Es wird festgestellt, daß die von der Firma C. Geiger in Basel am 22. Februar 1898 sub Nr. 9901 und 9902 beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum und am 5. und 7. November 1904 unter Nr. 17,901 und 17,900 auf die Beklagten übertragenen Marken „Wybert“ und „Wiberti“ für pharmazeutische Präparate in Form von Tabletten, Pastillen, Cachou, Pillen und Pöste, ungeschützt sind und keinen Markenschutz genießen.

2. Die Beklagten werden verurteilt, diese Marken binnen 14 Tagen seit Rechtskraft des Urteils löschen zu lassen, widrigenfalls das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum angewiesen wird, sie von Amtswegen zu löschen.